

Erstmal ebenfalls ... „Haus Hof Garten“ ...

„Jede Woche Musik“ ...

Interessante und ...



Berliner Tageblatt

Nr. 215 Ausgabe für Berlin und Handels-Zeitung 55. Jahrgang Sonnabend, 8. Mai 1926

Flaggenverordnung und Reichsrat.

Der Kampf um die Fürstenvermögen und das 7. Gebot.

Die Länder sind ebenfowenig gehört worden wie der Reichstag.

Eine Verletzung der Reichsverfassung.

Von einem Staatsrechtler wird uns geschrieben: Nach Bismarck ist Politik die Kunst der Voraussicht kommender Dinge. Wenn das richtig ist, so hat Reichskanzler Dr. Luther bewiesen, daß er kein politischer Künstler ist. Seine mangelnde Voraussicht der Wirkung der Flaggenverordnung hat ihn in eine Lage gebracht, aus der er kaum ohne empfindliche Einbuße an Staatsmännlichem Prestige und politischer Zuverlässigkeit herbeigehen wird. Sein Irrtum, daß die Verordnung keinerlei politische, sondern nur praktische Bedeutung habe, verriet einem kaum fahrbaren Mangel an politischem Augenmaß und an Einfühlungsvermögen in die Volksseele. Inzwischen hat ihn wohl das Gede, daß die Verordnung in der Öffentlichkeit, selbst in der volksparteilichen Presse, gefunden hat, etwas heßlicher gemacht.

hätte sie unbedingt veranlassen müssen, den Reichsrat vorher zu unterrichten. Die Reichsregierung hat demnach eine zwingende Vorschrift der Reichsverfassung verletzt, indem sie die ihr bindende obliegende Pflicht zur Information des Reichsrats außer acht ließ.

Dabei wird sie sich zu ihrer Rechtfertigung nicht auf Kommentatoren der Reichsverfassung zurückziehen können. An sich ist es nicht die Aufgabe, „auf den Laufenden halten“ könne man folgern, daß die Reichsregierung dem Reichsrat auch unangehörig über den Gang der Geschäfte regelmäßig Bericht zu erstatten habe. Es ist aber schon aus praktischen Gründen fraglich, ob sie den Satz nicht mehr als Statuierung einer Aufsunfts-pflicht, und das fortprobierende Recht des Reichsrats als ein Interpellationsrecht aufzufassen, was heißt Vorankunft nur erteilen werde, wenn und inwieweit der Reichsrat es verlangt. Aber Ausnahmepflicht und Interpellationsrecht haben zur Voraussetzung das Wissen des Ausnahmehaltenden um ein von der Reichsregierung erwogenes oder behandeltes Thema.

Und den zweiten Satz des Artikels 67 hat die Reichsregierung verletzt. Im Gegensatz zu der M.H.-Vorchrift ist erster Satz, dessen Ausnahmepflicht sich auf den gesamten Wirkungsbereich der Reichsregierung erstreckt, sollen hier die Ausschüsse des Reichsrats nur bei „wichtigen Gegenständen“ zugezogen werden. Wer aber entscheidet darüber, was „wichtig“ ist? Nach Ansicht nicht der Reichsrat, sondern der zuständige Minister, der für die Angemessenheit seiner Entscheidung, wie auch sonst stets, nur dem Reichstag, nicht aber dem Reichsrat verantwortlich ist. Wenn nun auch der Kanzler hier das politische Augenmaß in so erstaunlicher Weise vermissen ließ, das wird man ihm doch wenigstens zuzurechnen dürfen, daß er die Flaggenverordnung etwas nicht als einen „wichtigen Gegenstand“ ansah. Erhaben hat er dem zuständigen Ausschuss des Reichsrats nicht gehört. Nebenbei gesagt, ist es zu bemerken, daß dieser zweite Satz keine bestimmte Fassung hat. In der preussischen Verfassung, deren Artikel 40 (Staatsrat) mit dem Artikel 67 der Reichsverfassung korrespondiert (der erste Satz stimmt im Wortlaut genau überein), ist der vierte Absatz viel klarer mit folgender Bestimmung gefaßt: „Vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen des Staatsministeriums (sic) ist der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuss zu hören.“

Es steht demnach fest, daß die Reichsregierung in zweifacher Weise den Artikel 67 der Reichsverfassung verletzt hat. Wird der Reichsrat es schweigend hinhimmeln, daß seine Meinung in einer so hochpolitischen Frage einfach ausgeblendet wird? Man wird es kaum annehmen können. In man wird sogar erwarten dürfen, daß gerade die Länder, die vielleicht materiell mit dem Inhalt der Verordnung unverbunden sind, am lautesten ihre Stimme erheben, weil gerade sie es sind, die sonst am ehestigsten auf die prinzipielle Wahrung ihrer Kompetenzen halten. Nicht zuletzt aber wird es allem Nachdruck Vorstellungen gegen die Verletzung der genannten Verfassungsvorschriften bei der Reichsregierung zu erheben. Hier liegt ein solidaarisches Interesse aller Länder vor. Nur so wird es möglich sein, dieser unzeitgemäßen Verordnung das Schicksal zu bereiten, das sie verdient.

Das „Zweiflaggenystem“.

Ein bezeichnendes Urteil aus Schweden.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Stockholm, 7. Mai. Das konservative Abendblatt „Nya Dagligt Allehanda“ vergleicht das Verhalten Luthers und Stefensmanns in der Flaggenfrage mit dem jenes Schulmeisters aus der schwedischen Anecdote, der seine Seele so ungezogenen Schülern, als sie einmal artig waren, beleidigt konnte, so sie ihm böse seien, und sie zu neuen Tadeln veranlaßte. Der deutschen Regierung sei die innerpolitische Situation offenbar zu friedlich, und da habe sie für neuen Ertum gefordert und beschossen, einen Flaggenstreit zu schaffen, obwohl nichts so fipelig sei wie die Frage dieses Problems. Das Blatt weist ferner auf die Auslandsvertretungen die neue Verordnung nicht erst abgewartet haben, sondern daß dort das Zweiflaggenystem längst in Übung ist. Dem kann hinzugefügt werden, daß die Form, in der das bisher in Stockholm gefaßt, aber die Tendenz einen Zweifel ließe. Schwarz-Weiß-Rot (stattere Rot) vom Dach, Schwarz-Rot-Gold hing ungeschien in einer engen Seitenreihe. „Altonaer“ steht im Flaggenstreit eine weitere ernste Bestätigung der durch das fürstenvermögen ohnehin schwierigen inneren Lage. (Der deutsche Gesandte in Stockholm ist der ehemalige Außenminister v. Rosenburg. D. W.) (Siehe auch Seite 2.)

Don (Schlußwort verboten.) Pfarrer A. Koroll, Mitglied des Reichstags.

Selbst, was helfen mag, um den Weg zu einer gerechten Regelung der Frage der Fürstenvermögen zu verkürzen. Dieser rief man das Staatsrecht zu Hilfe; das Gesetz wurde für verfassungswidrig erklärt. Da man nicht sicher war, ob nicht gleichwohl die qualifizierte Mehrheit zusammenfame, begann man eine Agitation, deren zwei Hauptbestandteile der Appell an die Sentimentalität gegenüber den Fürsten und an die Furcht vor bolschewistischen Experimenten war. Nun auf einmal waren die Fürsten so arm, daß sie nicht einmal mehr private Wohltätigkeit ausüben konnten. Sollen sie als Bettler auf die Straße gejagt werden? Das kann fast jeder Deutlicher wollen. Bedenkt man, daß nach der Entlegung der Fürsten die Enteignung der Bauern und der Kirche folgen wird! Die Kirche. Das war ein Schicksal. Denn wenn wieder Staatsrecht noch Appell an Infiniten nügen sollten, dann muß noch die Kirche, die frömmigste, die sittlichste herangezogen werden. Bischöfe, Synoden, Kirchenblätter ermahnen das Volk, nicht mitzutun, unter Berufung auf das siebente Gebot: du sollst nicht stehlen. Viele, viele Kammern werden — leider — in den nächsten Wochen von diesem Thema widerhallen. 12 1/2 Millionen Deutsche, darunter auch ich, die sich für das Volksgeschick eingezeichnet haben, sind die Be, die aus Begehrlichkeit die Hände austrecken nach dem Mammon der Fürsten.

Es ist die alte Methode, in politische und wirtschaftliche Fragen die Religion hineinzuziehen, nicht um der Sittlichkeit willen, sondern um bestimmter politischer, ja, parteipolitischer Ziele willen. Ist das Volk hart im Bewußtsein seines Rechts, dann kommen — wie die Philister aus Eimjon — die, welche sich selbst vermessnen, allein fromm zu sein, über es und verurteilen seine Kraft zu brechen. Die gleichen Kräfte auf das Gewissen des Volkes, nicht um des Himmelreichs, sondern um der Dynastien und des konterrevolutionären Staates willen. Gegen wehre ich mich, nicht um für eine Parteienfassung zu werden, sondern um die gute Sache rein zu halten.

Was wäre denn die fromme Aufgabe der Kirche in dem Kampf um die Fürstenvermögen gewesen? Nichts anderes als der Protest gegen die habgierigen Forderungen der Fürsten, die wieder einmal das alte Wort des Sophistes bewahrheiten: „Schneider Dabstuch frönt das Volk der Könige.“ Wie nahe lag ein solcher Protest, wie hätte er eine radikale Lösung verhindert, der Gerechtigkeit Recht und Bahn gezeigt. Das Volk ist arm, die Kirchen wissen nicht, wie sie ihre entlegenen Millionen Abstreifen sollen, der Mittelstand ist verarmt, Millionen Arbeitsloser darden: wo blüht die Kirche mit dem Bekannnis: Nicht jammert das Volk, die Fürsten verlangen Unrecht? Hier war die Aufgabe der Kirche zum Greifen gegeben. Indessen von diesen sittlich-sozialen Aufgaben redet man auf Kongressen und überhört sie im Volksleben. Es war einmal, als der Prophet Elias vor das habgierige Königsparat trat und unter Gefahr des Lebens ignen die Sünde gegen Naboth vorhielt. Warum redet die Kirche nicht gegen die Abfindung der Wärfreien der Fürsten, wie einst Nathan vor David gegen das Weis des Uria? Luther wollte keine Revolution, sondern den Reichsweg, aber die Dabiger der Ritter gegenüber den geschundenen Bauern hat er mit prophetischer Klarheit gezeihelt. Der Kampf der kirchlichen Pastoren gegen die Mätkereiwirtschaft in Kassel ist weihim unbekannt. Aber die Synoden sollten ihn kennen und den Mut jener Männer nicht nur in der Kirchengeschichte preisen. Mancher hamwürdige Geistliche hat 1866, als Bismarck ohne Reichsweg, kraft Nachspruchs, das Vermögen des Königs konfiszierete, seine Stimme gegen das Unrecht erhoben und leiden auf sich genommen — für, die Geschichte der Kirche ist gar nicht arm an Männern, welche gegen die Dabiger der Großen auftraten und, ohne Politiker sein zu wollen, das sittliche Recht des Volkes verteidigten. Die Gegenwart zeigt uns die weitesten Kreise der Kirche immer wieder an der Seite der Hohen, aber nicht der Niedrigen, und schamfichtig legen sie den Spitter im Auge des Volkes, aber nicht den Balken im Auge der Fürsten.

Die Kirche könnte aus ihrer eigenen Geschichte wissen, wie Fürstenvermögen vergrößert worden sind. In der Reformationszeit hat gar mancher Fürst die Sünde Luthers zu der seinen gemacht, um frisches Vermögen zu seinem zu machen, besser Sünde nicht von Hellen ist einer der wenigen, besser Sünde nicht geliebten sind. Mit Recht ist die Kirche niemals mißde geworden, zu protestieren gegen die Skandalisation von Reichsgut durch Nachspruch, ohne Reichsweg, ohne Entschädigung. Wenn sie sich jetzt gegen die entschädigungslose Enteignung der Fürsten zur Wehr setzen würde, so läge das in der Richtung ihrer Ge-